

Satzung über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Schwerte vom 18.12.2003

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Schwerte am 17.12.2003 folgende Satzung über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

Die Stadt Schwerte stiftet als Anerkennung für hervorragende Verdienste, die sich Personen um das Wohl oder Ansehen der Stadt Schwerte erworben haben, den **Ehrenring der Stadt Schwerte**.

§ 2

Ein Drittel der Mitglieder des Rates und der Bürgermeister sind berechtigt, Personen vorzuschlagen, denen der Ehrenring verliehen werden soll. Über die Verleihung beschließt der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die den Anlass der Verleihung bildenden Verdienste des Auszuzeichnenden darzulegen.

§ 4

Die Verleihung, die Verdienste, der Name des Trägers und das Datum der Verleihung sind in ein besonderes "Ehrenbuch" einzutragen.

§ 5

Der Ehrenring der Stadt Schwerte ist wie folgt gestaltet:

Ringaufbau und Belötung in 585/00 Gelbgold, Steinfassung aus 750/00 Gold. Der Stein ist ein Karneolachat, der mit einer weißen Unterschicht gewachsen ist. Beim Einschleifen des Wappens in dem roten Stein treten die Schwerter als weiße Gravur hervor. In dem Ringschienenoberteil werden auf der einen Seite das Westfälische Pferd in Relief und auf der anderen Seite die Initialen des Trägers aufgearbeitet. Außerdem erhält die Ringschiene eine Gravur mit dem Namen des Trägers und der Jahreszahl der Überreichung. Auf der Fläche um den Wappenstein wird oberhalb der Name „Schwer-te“ und um das Wappenschild unterhalb der Name "Ehrenring" vertieft auf Mattgold eingraviert.

§ 6

Der Bürgermeister überreicht den Ehrenring mit Urkunde in Gegenwart des Rates an die zu ehrende Person. Abweichungen hiervon bedürfen eines Ratsbeschlusses.

§ 7

Nur die geehrte Person hat das Recht zum Tragen des Ringes. Der Ring darf nicht veräußert oder beliehen werden; er ist vererblich, darf jedoch von den Erben nicht umgestaltet und nicht getragen werden.

§ 8

Sollte sich der Träger eines Ehrenringes dieser Auszeichnung unwürdig erweisen, kann der Rat durch Ratsbeschluss und Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückgabe des Ringes verlangen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.